

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



125

Nr. 6, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Juni 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

| | Seite |
|---|-------|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | |
| Nr. 78* - Beschluss zum Flüchtlingssterben im Mittelmeer. Vom 2. Mai 2015. | 126 |
| Nr. 79* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2015. Vom 2. Mai 2015..... | 127 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| Nr. 80* - Neufassung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 10. Dezember 2014. | 127 |
| Nr. 81* - Änderung der Beihilfeverordnung. Vom 10. Dezember 2014..... | 130 |
| C. Aus den Gliedkirchen | |
| Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland | |
| Nr. 82 - Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG). Vom 9. Januar 2015. (KABL. S. 106) | 131 |
| Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg | |
| Nr. 83 - Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. Vom 22. November 2014. (KABL. 2015 S. 199) | 134 |
| Nr. 84 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz - ZuwG), zugleich das 39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 22. November 2014. (KABL. 2015 S. 199) | 137 |
| Nr. 85 - Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) und zur 3. Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (KiVwG). Vom 22. November 2014. (KABL. 2015 S. 201) | 138 |
| Evangelische Kirche im Rheinland | |
| Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz). Vom 16. Januar 2015. (KABL. S. 71) | 138 |
| Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR). Vom 16. Januar 2015. (KABL. S. 71) | 139 |

| | |
|--|-----|
| Nr. 88 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplingesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplingesetz – AG.DG.EKD). Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 71) | 139 |
| Nr. 89 - Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 10. Februar 2015. (KABl. S. 72) | 140 |
| Nr. 90 - Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG). Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 89) | 140 |

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

| | |
|--|-----|
| Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung..... | 142 |
| Stellenausschreibung - Evangelisch-Lutherisch Kirche in Oldenburg juristischer Oberkirchenrat /juristische Oberkirchenrätin..... | 143 |

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 78* - Beschluss zum Flüchtlingssterben im Mittelmeer. Vom 2. Mai 2015.

Die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 1. Tagung am 2. Mai 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die jüngste Katastrophe vor der libyschen Küste am 19. April 2015 hat mehr als 900 Flüchtlinge das Leben gekostet. Sie hat wieder gezeigt, dass die EU-Asyl- und Migrationspolitik neu ausgerichtet werden muss. Jedes weitere Zögern wird noch mehr Menschenleben fordern. Die Beschlüsse der europäischen Staats- und Regierungschefs auf ihrem Sondergipfel in Brüssel am 23. April 2015 zur Flüchtlingssituation im Mittelmeer werden dem Ernst der Lage nicht gerecht und sind ein weiterer Ausweis der fatalen Uneinigkeit der EU-Mitgliedstaaten in der Asylpolitik. Der Schwerpunkt der Beschlüsse liegt auf Abwehr und Abschottung, nicht auf der Ausweitung legaler Wege für Schutzsuchende und Migranten in die EU. Angemessene Handlungsinstrumente sind bekannt, nun muss endlich gehandelt werden.

Als Kirchen stehen wir in der im Evangelium von Jesus Christus gegründeten Verpflichtung, angesichts des massenhaften Sterbens von Flüchtlingen für eine Politik einzutreten, die am Grundsatz der Barmherzigkeit orientiert ist. Wir brauchen eine Asylpolitik, die Würde, Leib und Leben der Flüchtlinge schützt und dem Anspruch einer europäischen Wertegemeinschaft gerecht wird.

Die Synode dankt allen Menschen, die sich an den unterschiedlichsten Orten für die Flüchtlinge engagie-

ren: in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken und in den Kommunen hier in Deutschland. In gleicher Weise dankt die Synode für entwicklungspolitisches und humanitäres Engagement in den Herkunfts- und Gastländern und für allen Einsatz, den Ursachen für Flucht entgegenzuwirken.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. ein umfassendes europäisches Seenotrettungsprogramm in Nachfolge von „Mare Nostrum“ von der Ägäis bis zur Meerenge von Gibraltar aufgelegt wird,
2. mehr legale Wege für Schutzsuchende in die EU eröffnet werden, indem die bestehenden Instrumente stärker genutzt werden und etwa Familienzusammenführungen erleichtert und die Vergabe von humanitären Visa ausgeweitet werden,
3. ein umfassendes und ehrgeiziges europäisches Neuansiedlungsprogramm aufgelegt wird, das möglichst vielen Flüchtlingen einen sicheren Zugang und eine Perspektive in Europa bietet,
4. mehr Möglichkeiten für Arbeitsmigranten aufgezeigt werden, legal nach Europa einzureisen, um hier zu arbeiten,
5. aktiv an Alternativen zum problematischen „Dublin“-System gearbeitet wird, um die Überstellungen von Flüchtlingen in andere EU-Staaten, die keine angemessenen Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende gewährleisten, zu beenden und um eine verantwortungsvolle europaweite Lösung für eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge zu entwickeln,

6. die Herkunftsländer der Flüchtlinge durch nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit darin unterstützt werden, politische und wirtschaftliche Ordnungen aufzubauen, die allen Menschen Sicherheit, Teilhabe und Auskommen ermöglichen,
7. Fluchtursachen bekämpft werden, indem Handels-, Agrar-, Klimaschutz- und Waffenexportpolitik darauf überprüft werden, dass sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen, kriegerischer Gewalt, gravierender Ungerechtigkeit und Zerstörung der Lebensgrundlagen beitragen und so Menschen zur Flucht treiben.

W ü r z b u r g, den 2. Mai 2015

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 79* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2015. Vom 2. Mai 2015.

Die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 1. Tagung am 2. Mai 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Das Schwerpunktthema für die 2. Tagung der 12. Synode 2015 lautet:

„Reformationsjubiläum 2017 –
Christlicher Glaube in offener Gesellschaft“.

W ü r z b u r g, den 2. Mai 2015

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 80* - Neufassung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 10. Dezember 2014.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 1 des Kirchengesetzes betreffend die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 8. November 2014 folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin hat aufgrund ihrer Geschichte gesamtkirchliche Bedeutung. Der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) kommen als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und der Evangelischen Kirche der Union Rechte und Pflichten in Bezug auf die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin zu. Unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), die an der Rechtsnachfolge in die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union partizipiert, legt die UEK in dieser Ordnung die Rechtsverhältnisse der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fest.

§ 1

Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin

„Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin“ im Sinne dieser Ordnung sind:

1. das am Lustgarten in Berlin-Mitte stehende, für die evangelische Christenheit in Deutschland im Ganzen bedeutsame Kirchengebäude, das mit der Grablege der Hohenzollern zugleich ein nationales Denkmal darstellt (Berliner Dom), und
2. die in diesem Gebäude beheimatete Kirchengemeinde (Berliner Domgemeinde).

§ 2

Grundsätzliche Zuständigkeiten

- (1) Auf die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin findet das in der EKBO geltende Recht Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der EKBO werden unabhängig von Absatz 1 vom Konsistorium wahrgenommen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Aufsicht über die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin übt das Konsistorium der EKBO in Abstimmung mit der UEK aus, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (4) Im Falle eines Konflikts zwischen der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin und der EKBO ist die UEK hinzuzuziehen.

§ 3

Berliner Domgemeinde

- (1) Die Berliner Domgemeinde ist eine Personalgemeinde der EKBO. Sie gehört zum Evangelischen

Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Berliner Domgemeinde besteht aus:

1. den der EKBO angehörenden Gemeindegliedern, die ihre Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde von ihren Vorfahren übernommen haben und in der Kartei der Berliner Domgemeindeglieder als solche geführt werden,
2. den der EKBO angehörenden Gemeindegliedern, die auf ihren Antrag durch Beschluss des Domkirchenkollegiums in die Berliner Domgemeinde aufgenommen werden, nachdem ein Gespräch mit den Aufzunehmenden ihre Bereitschaft ergeben hat, sich am Gemeindeleben der Berliner Domgemeinde zu beteiligen; die bisherige Kirchengemeinde ist von der Aufnahme in die Berliner Domgemeinde zu unterrichten,
3. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin und ihren zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihrer bisherigen jeweiligen Kirchengemeinde weiterhin oder künftig einer anderen Kirchengemeinde angehören wollen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde setzt voraus, dass eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde möglich ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Zugehörigkeit von evangelischen Gemeindegliedern zur Berliner Domgemeinde zulässig, die im Randgebiet von Berlin wohnen. Verzieht ein Mitglied der Berliner Domgemeinde auf Dauer aus dem Stadtgebiet von Berlin oder von seinem Wohnsitz im Randgebiet, aufgrund dessen seine Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde beschlossen wurde, so scheidet es aus der Berliner Domgemeinde aus, es sei denn, dass das Domkirchenkollegium auf begründeten Antrag die weitere Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde feststellt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes zu stellen. Wer aus der Berliner Domgemeinde ausscheiden und die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründen will, hat dem Domkirchenkollegium die Aufnahme in die neue Kirchengemeinde anzuzeigen. Das Ausscheiden aus der Berliner Domgemeinde wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Domkirchenkollegium wirksam.

§ 4

Domkirchenkollegium

(1) Das Domkirchenkollegium nimmt die Aufgaben des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung der EKBO wahr. Die Vorschriften der EKBO für den Gemeindegemeinderat gelten sinngemäß, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Dem Domkirchenkollegium gehören an:

1. die Inhaberinnen und Inhaber von Dompredigerstellen,

2. acht von der Berliner Domgemeinde nach den Bestimmungen für die Ältestenwahl zu wählende Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte,
3. zwei Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte, die vom Präsidium der UEK bestimmt werden; sie müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben und sollen auf Vorschlag des Senats von Berlin und der Bundesregierung bestellt werden,
4. eine Domkirchenrätin oder ein Domkirchenrat, die oder der von der Kirchenleitung der EKBO bestimmt wird,
5. eine oder ein vom Amt der UEK bestimmte(r) Vertreterin oder Vertreter.

Für die Mitglieder zu Nummern 3 bis 5 kann eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nummer 2 richtet sich nach den Bestimmungen der EKBO.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nummern 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nummer 2. Wird eines dieser Mitglieder nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.

(5) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, vertritt die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin im Rechtsverkehr. Abweichend von Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Domkirchenkollegium neben einer Dompredigerin oder einem Domprediger als Erster Stellvertreterin oder Erstem Stellvertreter eine Zweite Stellvertreterin oder einen Zweiten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wählen. Ist die oder der Vorsitzende des Domkirchenkollegiums ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe, so muss die Zweite Stellvertreterin oder der Zweite Stellvertreter Nichttheologin oder Nichttheologe sein.

(6) Sitz und Stimme im Domkirchenkollegium von Pfarrerinnen und Pfarrern, die an den Berliner Dom zum Dienst abgeordnet oder entsprechend beauftragt sind, oder von Inhaberinnen und Inhabern sonstiger am Berliner Dom eingerichteter Pfarrstellen (§ 7 Abs. 6), die keine Dompredigerinnen oder Domprediger sind, bestimmen sich nach dem jeweils geltenden Recht in der EKBO.

§ 5

Haushaltswesen; Geschäftsordnung

(1) Das Amt der UEK führt die Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin. Es legt in Ausübung dieser Aufsicht die Grundsätze des Rechnungswesens der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fest. Das Amt der UEK kann die Anwendung eines vom Rechnungswesen der EKBO abweichenden kirchlichen Rechnungswesens gestatten.

(2) Das Domkirchenkollegium stellt den Wirtschaftsplan für die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin auf und erstellt den Jahresabschluss.

(3) Beschlüsse des Domkirchenkollegiums über Grundsatzfragen des Finanz- und Rechnungswesens, über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Bewirtschaftung sowie ein Nachtragswirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung durch das Amt der UEK.

(4) Das Domkirchenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Amt der UEK bedarf.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellt das Domkirchenkollegium im Einvernehmen mit dem Amt der UEK eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredigerinnen und Domprediger, soweit die Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an den Wirtschaftsplan der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

(4) Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, die durch das Domkirchenkollegium beschlossen wird. Sie bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK.

§ 7 Dompredigerinnen und Domprediger; sonstige Pfarrstellen am Berliner Dom

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Dompredigerstellen beschließt das Domkirchenkollegium mit Genehmigung des Amtes der UEK. Letzteres stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Konsistorium der EKBO her.

(2) Die Dompredigerinnen und Domprediger werden durch das Domkirchenkollegium nach den für die Pfarrwahl durch den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen der EKBO gewählt. Die der EKBO nach dem Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 193) auf Kreiskirchen- und Landeskirchenebene zukommenden Rechte und Pflichten bei der Besetzung der Dompredigerstellen nimmt davon abweichend das Amt der UEK wahr. Das Amt der UEK setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Rechte mit dem Konsistorium der EKBO in Verbindung, um zu klären, ob dieses Bedenken gegen eine Bewerbung

geltend macht. Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) stehen. Das Grunddienstverhältnis bleibt während der Tätigkeit als Dompredigerin oder Domprediger bestehen.

(3) Die Einführung der Dompredigerinnen und Domprediger obliegt der Leiterin oder dem Leiter oder einem anderen ordinierten Mitglied des Amtes der UEK. Das Amt der UEK kann auch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten von Berlin um die Einführung bitten.

(4) Die Dienstaufsicht über die Dompredigerinnen und Domprediger übt das Amt der UEK aus.

(5) Die Visitation richtet sich nach den Regelungen der EKBO für die Visitation von landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden (Bischofsvisitation) (§ 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2008 (KABl. S. 199) (Visitationsordnung)). Das Amt der UEK entsendet mindestens ein Mitglied in die nach § 14 Absatz 1 Satz 2 der Visitationsordnung zu berufende Visitationskommission.

(6) Die sonstige Abordnung oder Beauftragung von Inhaberinnen und Inhabern anderer Pfarrstellen zum Dienst an die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin sowie die Errichtung sonstiger Pfarrstellen an der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der Genehmigung durch das Amt der UEK. Die EKBO nimmt ihre diesbezüglichen Rechte in Abstimmung mit dem Amt der UEK wahr.

§ 8 Predigtrecht; ius liturgicum

(1) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums, die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK, die oder der Vorsitzende des Rates der EKD sowie die Bischöfin oder der Bischof der EKBO haben, sofern sie ordiniert sind, das Recht, in einem mit den Dompredigerinnen und Dompredigern zu verabredenden Turnus im Berliner Dom zu predigen.

(2) An der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin werden die ihr geschichtlich zugewachsenen lutherischen, reformierten und unierten Gottesdiensttraditionen gepflegt. Die Zuständigkeit für die Ordnung des Gottesdienstes liegt beim Domkirchenkollegium im Rahmen der Ordnungen der EKBO. Beschlüsse über grundlegende Änderungen der Ordnung des Gottesdienstes bedürfen des Einvernehmens mit dem Amt der UEK.

§ 9 Domgebäude; Nutzung; Unterhaltung

(1) Der Berliner Dom ist eine Stätte des Gottesdienstes.

(2) Der Berliner Dom dient als ein Gebäude von übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Er ist insbesondere dem Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet. Der Berliner Dom dient zu-

gleich übergemeindlichen geistlichen Aufgaben und als kulturelles Zentrum in der Mitte Berlins, in dem ausgewählte kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Gebäudes stehen dürfen.

(3) Die Berliner Domgemeinde ist gehalten, den Berliner Dom für kirchliche Veranstaltungen der EKD, der UEK und der EKBO unter angemessener Berücksichtigung der organisatorischen und finanziellen Situation der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Domkirchenkollegium stellt Grundsätze für die Nutzung des Berliner Doms durch nichtgemeindliche Einrichtungen auf. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Amt der UEK. Die dauernde Nutzung des Berliner Doms durch nichtgemeindliche Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch das Amt der UEK.

(5) Es sind die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass die Berliner Domgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Berliner Dom einschließlich der Hohenzollerngruft ist – unbeschadet der staatlichen Baulastverpflichtung – zu unterhalten und zu pflegen.

(6) Zum Erhalt des Berliner Domes als Gottesdienstgebäude und zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben am Berliner Dom kann von Besucherinnen und Besuchern ein „Domgeld“ erhoben werden, soweit diese nicht gottesdienstliche Veranstaltungen besuchen.

§ 10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin werden nach Maßgabe des Stellenplans angestellt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK und dem Konsistorium der EKBO.

§ 11

Zweckbestimmung im Sinne der Abgabenordnung

(1) Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin als Kirche ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken. Sie ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung kirchlicher sowie kultureller Zwecke (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege). Zur Verwirklichung ihres Zwecks können für Besuche mit Ausnahme des Besuchs gottesdienstlicher Veranstaltungen das „Domgeld“ (§ 9 Abs. 6) sowie Eintrittsgelder für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen, insbesondere für Führungen und Konzerte, erhoben werden. Die Mittel der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dürfen ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Änderungen; Durchführungsbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Konsistorium der EKBO. Das Domkirchenkollegium ist anzuhören.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260), geändert am 8. November 2011 (ABl. EKD S. 355) und am 6. Dezember 2013 (ABl. EKD 2014, S. 182), außer Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2014

Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Kirchenpräsident Christian S c h a d

Nr. 81* - Änderung der Beihilfeverordnung. Vom 10. Dezember 2014.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für beihilfefähige Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, deren Beiträge für eine private Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit mindestens 41,00 Euro monatlich bezuschusst werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Zuschussempfängerin oder den Zuschussempfänger um 20 Prozentpunkte. Ein Verzicht auf einen solchen Zuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses bleibt für die Feststellung der zustehenden Beihilfe unberücksichtigt; die Beihilfe wird so ermittelt, als würde

der Zuschuss in voller Höhe gewährt werden. Satz 2 gilt entsprechend für Zuschüsse oder Arbeitgeberbeiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „den in § 47 Absatz 8 Bundesbeihilfeverordnung genannten Betrag“ durch die Wörter „den Betrag von 41 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2014 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2014

Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kirchenpräsident Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 82 - Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG). Vom 9. Januar 2015. (KABl. S. 106)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Die Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bilden zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorinnen- und Pastorenvertretung.

Teil 2

Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Ausnahme

1. der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie
2. der beurlaubten Pastorinnen und Pastoren, sofern diese ihren Wohnsitz außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Pastorinnen und Pastoren,

1. gegen die ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 337) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist oder

2. die durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurden.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Pastorinnen und Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. In Kirchenkreisen mit mehr als 100 Vollbeschäftigungseinheiten erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder für 100 Vollbeschäftigungseinheiten übersteigende je vollendete 50 Vollbeschäftigungseinheiten um ein weiteres Mitglied.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren, die der Kammer für Dienste und Werke angehören, wählen drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst oder Werk beruflich tätig sind.

(3) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach. Scheidet auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.

(4) Die Vikarinnen und Vikare entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(5) Das Nähere zur Wahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und zum Wahlverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 4

Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung scheidet aus, wer

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt,
2. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 1 aus dem Kirchenkreis wegzieht oder
3. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 in keinem Dienst oder Werk mehr tätig ist.

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Amt.

Teil 3 Geschäftsführung

§ 6

Vorstand

- (1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder, eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Teilnahmerechte

- (1) Auf Verlangen des Vorstands sollen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt an den Sitzungen teilnehmen. Diese bestimmen, durch welches Mitglied sie sich in der Sitzung vertreten lassen. Die Bischöfinnen und Bischöfe können durch den Vorstand gebeten werden, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind.
- (3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, zu den Sitzungen, an denen sie teilnehmen, Sachkundige hinzuziehen.

Teil 4

Beteiligung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 9

Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten

- (1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren und tritt für deren Rechte und Pflichten ein.
- (2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zu beteiligen
 1. bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder Vergütung, die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren betreffen,
 2. bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus einer Kirche, die nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 3. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pastorinnen und Pastoren.
- (3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nimmt im Übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige kirchliche Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 10

Beteiligung bei Personalangelegenheiten

- (1) Der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bei denen dies durch Kirchengesetz vorgesehen ist.
- (2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 beteiligt ist, bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren auf Antrag der bzw. des Betroffenen anzuhören, wenn diese bzw. dieser ihre bzw. seine durch die Ordination erworbenen Rechte verlieren oder erneut übertragen bekommen soll. Auf dieses Antragsrecht ist die Pastorin bzw. der Pastor ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wird mit der Vorbereitung der Berufung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studientseminars, der Rektorin bzw. des Rektors des Pastoralkollegs sowie der Studienleiterinnen und Studienleiter durch die Kirchenleitung ein Ausschuss beauftragt, ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.

Teil 5
Schwerbehindertenvertretung
§ 11
Schwerbehindertenvertretung

(1) Es wird eine Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren gebildet, die aus der Vertrauensperson und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach der Wahlordnung gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(4) Die Vertrauensperson, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, hat das Recht, an allen Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Teil 6
Rechte und Pflichten der Pastorinnen- und Pastorenvertretung
§ 12
Unterrichtung und Erörterung

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die gemäß §§ 9, 10 zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten, die eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen können. Erhebt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. Mit der Erhebung der Einwendungen kann eine Erörterung der Angelegenheit mit dem Ziel einer Einigung verlangt werden. Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist über die endgültige Entscheidung zu unterrichten.

(2) Weicht in den Fällen des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und § 10 Absatz 1 und 2 eine Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der Ansicht der Landeskirche oder des Kirchenkreises ab, soll die Landeskirche oder der Kirchenkreis die Angelegenheit mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. Das zuständige Fachdezernat des Landeskirchenamts nimmt an diesem Gespräch teil. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Landeskirche

oder der Kirchenkreis in eigener Verantwortung und gibt der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 13
Weitere Rechte und Pflichten

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen, bei der zuständigen kirchlichen Stelle anregen. Diese unterrichtet den Vorstand auf Verlangen über den Stand der Bearbeitung. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Landessynode, der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts.

§ 14
Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands die Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang insgesamt eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und ihres Vorstands werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland getragen.

(2) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.

Teil 7
Schlussbestimmungen
§ 16
Übergangsregelung

(1) Die ersten Wahlen nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 statt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindliche Pastorinnen- und Pastorenvertretung und Schwerbehindertenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pastorinnen- und Pastorenvertretung und Schwerbehindertenvertretung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes weiter.

(3) Die Kirchenkreise, die aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 mehr Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu wählen haben als nach dem Pastorenvertretungsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVBl S. 213) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVBl S. 280) geändert worden ist, vorgesehen ist, bestimmen nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anhand der Stimmenzahl des letzten Wahlergebnisses die weiteren Mitglieder für die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2. Gleiches gilt für die persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach § 3 Absatz 3.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVBl S. 213), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVBl S. 280) geändert worden ist,
 2. das Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABl S. 14), das zuletzt

durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABl S. 120) geändert worden ist,

3. die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABl S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2004 (KABl S. 17) geändert worden ist,
4. Abschnitt IV des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl S. 38) geändert worden ist.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Januar 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 83 - Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. Vom 22. November 2014. (KABl. 2015 S. 199)

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmungserklärung

- (1) Dem zwischen
 - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - der Evangelisch-reformierten Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

am 28. März 2014 abgeschlossenen Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. 27. Band, S. 188 ff.).

- (2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bindend.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist die Synode zuständig:

1. Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rates (§ 4 Absatz 3 und 4 des Vertrages),
2. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
3. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages),

- (2) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Gemeinsame Kirchenausschuss zuständig:

1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages),

2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 des Vertrages),
3. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),

(3) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Oberkirchenrat zuständig:

1. Zustimmungserklärung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages),
2. Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages.

§ 3

Verfahren

(1) Der Oberkirchenrat unterrichtet den Gemeinsamen Kirchenausschuss und den jeweils zuständigen synodalen Ausschuss über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind.

(2) Eine Vereinbarung zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 13 Satz 3 des Vertrages kann der Oberkirchenrat erst abschließen, wenn der Gemeinsame Kirchenausschuss zugestimmt hat.

(3) Der Oberkirchenrat beteiligt den Gemeinsamen Kirchenausschuss rechtzeitig an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages.

(4) Eine Kündigung des Vertrages nach § 14 Absatz 2 wird auf Grund eines Kirchengesetzes durch den Oberkirchenrat ausgesprochen.

§ 4

Überleitungsbestimmungen

(1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg fort:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. 22. Band, S. 207), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band, S. 182),
- b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (GVBl. 26. Band, S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft

vom 12. Dezember 2011 (GVBl. 27. Band, S. 56),

- c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz - GebVollstrG) vom 22. September 1986 (GVBl. 21. Band, S. 118),
- d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (GVBl. 18. Band, S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (GVBl. 25. Band, S. 48),
- e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz - VikBG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 121), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (GVBl. 27. Band, S. 54),
- f) §§ 1 bis 28, 41 bis 45 und 58 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (GVBl. 25. Band, S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band, S. 180),
- g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (GVBl. 24. Band, S. 140), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144),
- h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 121),
- i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band, S. 181),
- j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz - HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (GVBl. 20. Band, S. 284), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (GVBl. 26. Band, S. 180),
- k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (GVBl. 17. Band, S. 192), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band, S. 180),
- l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (GVBl. 18. Band, S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (GVBl. 27. Band, S. 34),
- m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (GVBl. 24. Band, S. 108),

- n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 115), geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144),
- o) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 21. April 2005 (GVBl. 26. Band, S. 24, S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (GVBl. 27. Band, S. 76),
- p) Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (GVBl. 26. Band, S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2012 (GVBl. 27. Band, S. 34).
- ## 2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (GVBl. 24. Band, S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl. 26. Band, S. 184, berichtigt GVBl. 27. Band, S. 14),
- b) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 145),
- c) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (GVBl. 22. Band, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (GVBl. 23. Band, S. 95),
- d) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (GVBl. 22. Band, S. 87),
- e) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -Versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. 23. Band, S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (GVBl. 25. Band, S. 124),
- f) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (GVBl. 23. Band, S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (GVBl. 27. Band, S. 56),
- g) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (GVBl. 24. Band, S. 70),
- h) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (GVBl. 20. Band, S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (GVBl. 27. Band, S. 55),
- i) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften - KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (GVBl. 20. Band, S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 26. Band, S. 142),
- j) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (GVBl. 27. Band, S. 112),
- k) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 23. Band, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GVBl. 27. Band, S. 179),
- l) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 (GVBl. 23. Band, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 26. Band, S. 7),
- m) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (GVBl. 24. Band, S. 5).
- ## 3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (GVBl. 26. Band, S. 100),
- b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung - PersAO) vom 11. Oktober 2000 (GVBl. 25. Band, S. 9), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (GVBl. 27. Band, S. 89),
- c) Richtlinien über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 (GVBl. 27. Band, S. 187)
- d) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers 1986 S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (GVBl. 26. Band, S. 19),
- e) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (GVBl. 25. Band, S. 12),
- f) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (GVBl. 25. Band, S. 13).
- (2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 5

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom

26. November 1970 (GVB1. 17. Band, S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 1978 (GVB1. 19. Band, S. 91) außer Kraft.

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Nr. 84 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz - ZuWG), zugleich das 39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 22. November 2014. (KABl. 2015 S. 199)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

1. Art. 125 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Durch Kirchengesetz kann zur Mitwirkung an der Aufteilung des im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtbetrags der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ein Kirchensteuerbeirat gebildet werden. Das Kirchengesetz kann die Übertragung weiterer Aufgaben an den Kirchensteuerbeirat vorsehen.“

Artikel II

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz - ZuWG)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Überschrift:
„Kirchensteuereinnahme“
2. Die §§ 2 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Kirchensteuerbeirat**

- (1) Die Synode bildet einen Kirchensteuerbeirat, der die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben frei von Weisungen wahr nimmt.
- (2) Der Kirchensteuerbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Synode aus ihrer Mitte ge-

wählt werden und von denen nicht mehr als fünf Pfarrerinnen und Pfarrer sein sollen.

(3) Jeder Kirchenkreis muss im Kirchensteuerbeirat mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

(4) Für den Kirchensteuerbeirat gilt die Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg entsprechend.

**§ 3
Kirchensteuerzuweisung**

(1) Der Haushaltsplan weist den Gesamtbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus. Die Synode kann Zuweisungsrichtlinien festlegen.

(2) Der Oberkirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung des Gesamtbetrages vor.

(3) Der Kirchensteuerbeirat beschließt die Zuweisungen oder ihren Rahmen an die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände.

**§ 4
Eigene Einnahmen**

Durch Beschluss des Kirchensteuerbeirates können auf die Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften zur Förderung eines zwischengemeindlichen Finanzausgleichs generell oder im Einzelfall ganz oder teilweise an gerechnet werden. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben (Kirchgeld oder anstelle eines Kirchgeldes erhobene Beiträge) und aus freiwilligen Gaben werden nicht angerechnet.

**§ 5
Weitere Aufgaben**

(1) Der Kirchensteuerbeirat verwaltet die im Haushaltsplan zur Bauunterhaltung für die Kirchengemeinden eingestellten Mittel.

(2) Dem Kirchensteuerbeirat kann durch die Synode auf Vorschlag des Oberkirchenrates die Verwaltung weiterer Mittel übertragen werden, die für Zwecke der Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände bestimmt sind.

(3) Der Oberkirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung dieser Mittel maßnahmebezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft der antragstellenden kirchlichen Körperschaft vor.

**§ 6
Verwaltungsverfahren**

Der Oberkirchenrat führt die Beschlüsse des Kirchensteuerbeirates aus. Er weist die Beträge zu und fordert überzahlte Beträge zurück. Der Oberkirchenrat hat dem Kirchensteuerbeirat über die zugewiesenen und zurückgeforderten Beträge Rechnung zu legen.

**§ 7
Rechtsmittel**

Beschwerden gegen die Ausführung der Beschlüsse des Kirchensteuerbeirates sind Beschwerden gegen den Oberkirchenrat im Sinne der Kirchenordnung. Soll einer Beschwerde abgeholfen werden,

ist die Zustimmung des Kirchensteuerbeirates einzuholen.

3. Der bisherige § 5 wird zu § 8 und erhält folgende Überschrift:

„Schlussbestimmungen“

Artikel III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Nr. 85 - Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) und zur 3. Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (KiVwG). Vom 22. November 2014. (KABl. 2015 S. 201)

Artikel I

1. Änderungsgesetz des Kirchenmusikgesetzes Änderung der Fachaufsicht

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) vom 25. Mai 2013 (GVB1. 27. Band, S. 111) wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die kirchenmusikalische Fachaufsicht über die Kantorinnen und Kantoren wird durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Fachaufsicht über die Posaunenarbeit wird durch die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart nach Maßgabe der Richtlinien und des Arbeitsplanes des Landesposaunenrates wahr genommen.

Artikel II

3. Gesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz - KiVwG) vom 16. November 2007 (GVB1. 26. Band, S. 112 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sind sowohl der juristische Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin als auch der Leiter/die Leiterin verhindert, wird die Vertretung durch eine Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 22. November 2014 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz). Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar

1998 (KABl. S. 58) und 14. Januar 2011 (KABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird ein 2. Satz angefügt:

„Soweit weder durch den Stifterwillen noch durch die Satzung die Art der Kapitalerhaltung konkretisiert ist, sollte der Stiftungsvorstand bestrebt sein, unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke das Stiftungsgrundstockkapital real zu erhalten.“

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen die Schmälerung des Stiftungsvermögens.“

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Die Stiftung ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen. Auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Prüfungsbericht soll auch Feststellungen über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Mit der Prüfung soll eine Prüfungsgesellschaft beauftragt werden; bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

**Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR).
Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 71)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD)“
2. In § 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ gestrichen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 VwGG.EKD)

Zum Verwaltungsgericht des ersten Rechtszugs wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“

4. Die §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 werden aufgehoben.
5. § 7 (alt) wird § 3 (neu) (zu §§ 18 und 19 VwGG.EKD).
6. Es wird ein neuer § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4

Alle am 1. Januar 2016 bei dem Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anhängigen Verfahren werden vom Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

**Nr. 88 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG.DG.EKD).
Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 71)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG.DG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4
(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)
Zur Disziplinarkammer des ersten Rechtszugs wird die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
2. Es wird ein § 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„§ 6
Übergangsbestimmung
Alle am 1. Januar 2016 bei der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland anhängigen Verfahren werden von der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

**Nr. 89 - Zweites Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen
in der EKD 2013.
Vom 10. Februar 2015. (KABl. S. 72)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 16. Januar 2015 dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 12. November 2013 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Verordnung das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit Wirkung vom 1. April 2015 beschlossen. Nachstehend¹ geben wir das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 bekannt.

Düsseldorf, 10. Februar 2015

Das Landeskirchenamt

¹ s. ABLEKIR 2015 S. 72ff

**Nr. 90 - Kirchengesetz zur Neuregelung
des Rechts der Mitarbeitendenver-
tretung in der Evangelischen Kirche im
Rheinland (Mitarbeitendenvertre-
tungsrecht – KG-MVG).
Vom 16. Januar 2015. (KABl. S. 89)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD –
MVG-EKD)**

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 wird zugestimmt.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 zum 1. April 2015 in Kraft zu setzen.

Artikel 2

**Aufhebung des Kirchengesetzes über die
Bildung von Mitarbeitervertretungen in
kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen
Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)**

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 wird aufgehoben.

Artikel 3

**Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten
Mitarbeitervertretungsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Ausführungsgesetz zum**

Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

**Kirchengesetz zur Ausführung
des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Aus-
führungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz
– AG.MVG-EKD)**

§ 1

(zu § 2 Absatz 2)

Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht solche Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

§ 2

(zu § 3 Absatz 1)

Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen im Sinne von § 3 Absatz 1 MVG-EKD.

§ 3

(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b) MVG-EKD findet keine Anwendung.

§ 4

(zu § 31 Absatz 3)

Für Personen, die gem. § 31 Absatz 3 MVG-EKD an einer Mitarbeiterversammlung teilnehmen, gilt § 25 Absatz 3 MVGEKD entsprechend.

§ 5**(zu § 42 Buchstabe c)**

Gemäß § 64 Absatz 1 MVG-EKD wird folgende Regelung beibehalten:

§ 42 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.

§ 6**(zu § 44)**

Für die Anwendung von § 44 MVG-EKD gilt Folgendes: Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitenden, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeitenden sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 7**(zu § 49 Absatz 1 Buchstabe c)**

§ 49 Absatz 1 Buchstabe c) MVG-EKD findet keine Anwendung.

§ 8**(zu §§ 54 ff.)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55a bis c und e MVG-EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren. Die Dienststellen erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst, sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind. Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt. Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis 7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

§ 9**(zu § 56 und § 58 Absatz 5)**

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus mindestens zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt. Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) Regelungen über das Kirchengesetz in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG-EKD angehören, die andere Beisitzerin oder der andere Beisitzer muss gemäß § 10 MVGEKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein. Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.

§ 10
(zu § 61 Absatz 9)

Unbeschadet der Regelung von § 61 Absatz 9 MVG-EKD kann das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Frau Anke Geisdorf wurde auf ihren Antrag zum 1. Dezember 2014 aus dem Pfarrdienstverhältnis auf Probe entlassen. Gemäß § 5 Abs. 1 PfdG.EKD hat sie das Recht zur Öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

Darmstadt, den 13. Mai 2015

Die Kirchenverwaltung

Frau Gisela Ottstadt verliert mit Wirkung vom 20. November 2014 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 PfdG.EKD das Recht zur Öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Darmstadt, den 13. Mai 2015

Die Kirchenverwaltung

Stellenausschreibung - Evangelisch-Lutherisch Kirche in Oldenburg juristischer Oberkirchenrat /juristische Oberkirchenrätin

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, eine lebendige und aktive Kirche im Nordwesten Deutschlands mit rund 430.000 Gemeindegliedern, sucht zum **Frühjahr 2016** oder später

einen juristischen Oberkirchenrat /eine juristische Oberkirchenrätin

als Mitglied des Oberkirchenrates und Leiter/Leiterin des Dezernates II "Recht und Finanzen" im Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg.

Neben dem Bischof, der Synode und dem Gemeinsamen Kirchenausschuss leitet und verwaltet der Oberkirchenrat als Kollegialorgan die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Der in drei Dezernate gegliederte Oberkirchenrat mit ca. 450 Beschäftigten ist die oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und besitzt eine Zentrale und sechs Regionale Dienststellen.

Zu den Aufgaben des Dezernates II gehören derzeit u.a. folgende Arbeitsbereiche:

- Recht
- Finanzen
- Liegenschaften, Bau
- Allgemeine Verwaltung
- Steuern und Meldewesen
- Personalien der Verwaltung
- Aufsicht und Beratung der Kirchengemeinden
- Synode und Kreissynoden
- Rechnungsprüfung
- Finanzierung von Kindertagesstätten

Als Mitglied der Kirchenkonferenz und der Konferenz der Leitenden Juristen in der EKD sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind Sie als neuer juristischer Oberkirchenrat/neue juristische Oberkirchenrätin auch gesamtkirchlich gefordert.

Als juristischer Oberkirchenrat/juristische Oberkirchenrätin leiten Sie die strategische und organisatorische Entwicklung Ihres Verantwortungsbereiches. Sie bringen juristische Kompetenz und ökonomisches Wissen in die Gestaltung unserer Kirche und die Arbeit im Oberkirchenrat konstruktiv ein.

Von Ihnen als neuem Leiter/neuer Leiterin des Dezernates II wird erwartet, dass Sie mit Ihren entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen die Organisation des Oberkirchenrates und der angegliederten Verwaltung optimieren sowie den Einsatz von Informationstechnologie konsequent befördern.

Als Leitungspersönlichkeit geben Sie Raum für gemeinsames Nachdenken und Gestalten. Sie haben Lust am strategischen Denken und an Projekten, die für die Zukunft unserer Kirche von Bedeutung sind. Projektarbeit ist Ihnen vertraut und Teil ihrer beruflichen Erfahrung. Sie verstehen es, ergebnisorientiert zu moderieren.

Ein wertschätzender und motivierender Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für Sie selbstverständlich. Sie zeigen deutlich Präsenz im Haus und sind ansprechbar für die Mitarbeitenden. Sie fördern und stärken eine Führungskultur, die die Aufgabenerfüllung der kirchlichen Verwaltung in Einklang bringt mit den Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeitenden. Sie zeigen selbst ein klares, verlässliches und transparentes Leitungsverhalten. Die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung sehen Sie als Chance für ein gutes Miteinander.

Als Glied unserer Kirche oder einer der Gliedkirchen der EKD identifizieren Sie sich mit unseren Zielen. Durch Ihr bisheriges haupt- oder ehrenamtliches Engagement sind Ihnen auch die von Gremien geprägten Strukturen und Abläufe in einer evangelischen Kirche bekannt. Nach erfolgreich abgeschlossener juristischer Ausbildung (Befähigung zum Richteramt) und mehrjähriger Tätigkeit im Verwaltungsdienst haben Sie bereits Leitungserfahrung erworben.

Der juristische Oberkirchenrat/die juristische Oberkirchenrätin wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die Wahl erfolgt durch die Synode der oldenburgischen Kirche im November 2015. Die Besoldung richtet sich nach Bes. Gr. A16/B 2. Dienstsitz ist Oldenburg. Es wird erwartet, dass der Bewerber/die Bewerberin nach Dienstantritt seinen/ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nimmt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis 13. Juli 2015** unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

Herrn Pastor Dr. Christian Frühwald,
Kopf und Zahlen GmbH & Co. KG,
Domshof 8-12,
28195 Bremen.

Telefonische Auskünfte erteilen die Synodenpräsidentin Frau Sabine Blütchen, Tel. 0441-42957 und der Personalberater Herr Pastor Dr. Christian Frühwald, Tel. 0421-79273-70.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

| | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Citroën: | bis 43 % | Peugeot: | bis 44 % |
| Fiat: | bis 32 % | Renault: | bis 38 % |
| Ford: | bis 45 % | Toyota: | bis 25 % |
| Opel: | bis 35 % | Volvo: | bis 20 % |

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • KIA • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan

Aktuelle **Konditionen und Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Mai 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

In 3 Schritten zum neuen Wagen:

1. Sie entscheiden sich für Marke, Modell und Händler.
2. Sie informieren sich über die **HKD-Rabatte** und fordern den **kostenlosen Bezugsschein** an.
3. Den HKD-Bezugsschein reichen Sie vor dem Kauf bei Ihrem Händler ein.



Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover